

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 22 / 2014
Erscheinungstag: 8. Dezember 2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | 5. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 17. Dezember 2014, 18:00 Uhr, im Alten Rathaus, Markt | S. 184 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung | S. 189 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath und in der Gemarkung Borschemich aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme | S. 201 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straße in Erkelenz-Borschemich, Gemarkung Borschemich | S. 207 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung | S. 213 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege | S. 214 |
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 8 WHG für die Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Rickelrath | S. 215 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 17. Dezember 2014

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 17. Dezember 2014 findet um **18:00 Uhr** die 5. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Personalausschusses am 10.11.2014**
 - 2.1 Stellenplan 2015
Vorlage: A 10/160/2014
- 3 **Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2014**
 - 3.1 Aufstellung des Teilergebnisplanes 2015 und des Teilfinanzplanes 2015 - 2018 für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“
Vorlage: 0/51/156/2014

- 4 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: A 20/305/2014
- 5 **Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) GO NRW**
- 5.1 Umbau des städtischen Gebäudes „Südpromenade 31“ in ein Asylantenwohnheim - Zustimmung zu einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Vorlage: A 20/302/2014
- 6 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 04.11.2014**
- 6.1 Abwassergebührenkalkulation 2015
Vorlage: A 20/300/2014
- 6.2 Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms für die Jahre 2014 bis 2018
Vorlage: A 20/301/2014
- 7 **Angelegenheit/en aus der 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 09.12.2014**
- 7.1 Gründung eines informellen Planungsverbandes zwischen Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz
Vorlage: A 61/295/2014
- 7.2 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XII „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/296/2014
- 7.3 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/297/2014

- 7.4 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/298/2014
- 7.5 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/299/2014
- 8 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Schulausschusses am 01.12.2014**
- 8.1 Klassenbildung in den Grundschulen der Stadt Erkelenz (Einschulungsjahrgang 2015/2016)
Vorlage: A 40/273/2014
- 8.2 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.12.2013 zur Schulentwicklungsplanung
Vorlage: A 40/275/2014
- 9 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2014**
- 9.1 Neufassung der Elternbeitragssatzung für den Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege
Vorlage: 0/51/162/2014
- 10 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04.12.2014**
- 10.1 Kenntnisnahme des Rates der Stadt Erkelenz gemäß § 105 Absatz 5 GO NRW hinsichtlich der überörtlichen Prüfung der Stadt Erkelenz durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW während des Zeitraumes November 2013 bis Juli 2014
Vorlage: A 10/161/2014
- 10.2 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 101 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/069/2014

- 10.3 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 14/070/2014
- 10.4 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013 gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW
Vorlage: A 14/071/2014
- 10.5 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/072/2014
- 11 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Demographie-angelegenheiten, Umwelt und Soziales am 10.12.2014**
- 11.1 Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen“ vom 17.12.2008
Vorlage: 0/51/168/2014
- 11.2 Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erkelenz“ vom 13.04.2000 in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 29.12.2001
Vorlage: A 30/169/2014
- 11.3 Namensgebung für das Übergangsheim in Erkelenz „Südpromenade 31“
Vorlage: 0/51/169/2014
- 12 Entscheidung über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr „Glasverbot auf dem Johannismarkt am Altweiberdonnerstag 2015“**
Vorlage: A 30/170/2014
- 13 Achte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz**
Vorlage: A 20/303/2014
- 14 9. Änderung der Hauptsatzung**
hier: Umbenennung des Bezirksausschusses Keyenberg/Venrath
Vorlage: A 10/162/2014
- 15 Besetzung der Ausschüsse und Gremien**
Vorlage: A 10/163/2014
- 16 Antrag auf Nutzung des Stadtwappens**
Vorlage: A 10/164/2014

- 17 Kennnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 01.09.2014 - 20.10.2014
Vorlage: A 20/304/2014
- 18 Kennnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 21.10.2014 - 25.11.2014
Vorlage: A 20/306/2014

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Pachtvertrag mit der Hermann-Josef-Stiftung und Eintragung einer Dienstbarkeit
Vorlage: /013/2014
- 3 Vergabeangelegenheiten
- 3.1 Vergabe zur Beschaffung einer Feuerwehdrehleiter (DLK 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Löschzug Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 30/171/2014

Mit freundlichen Grüßen



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) werden die unter Ziffer 2 näher bezeichneten Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Name, Lage und Beschreibung

-siehe anliegende Karten-

Karten, aus denen die gewidmeten Flächen ersichtlich sind, können beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Rathaus, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Straßengruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen handelt es sich um „Gemeindestraßen“.

4. In- Kraft-Treten

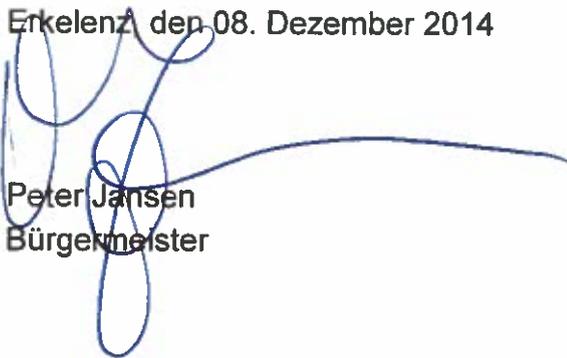
Die Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

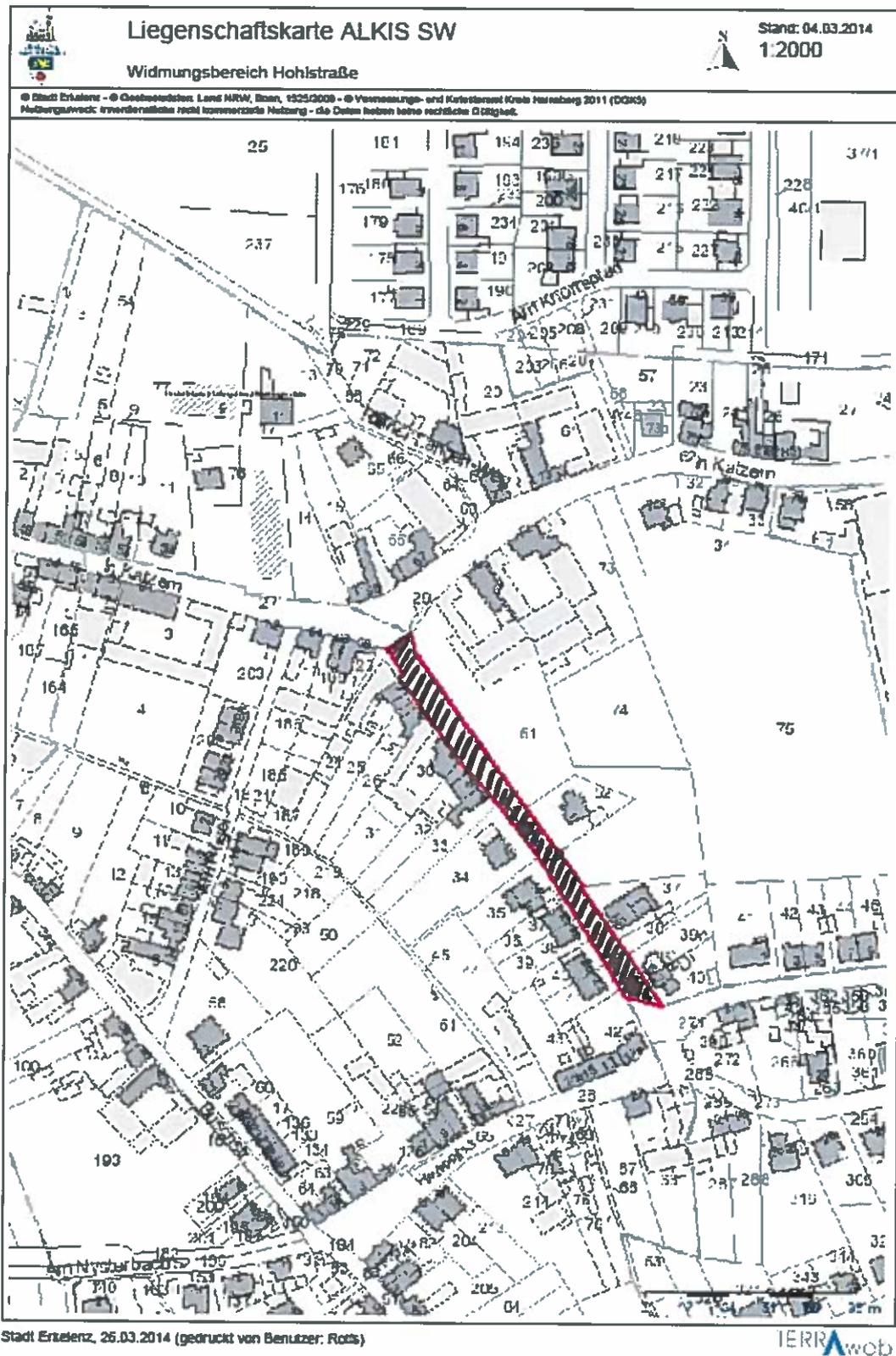
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Erkelenz, den 08. Dezember 2014



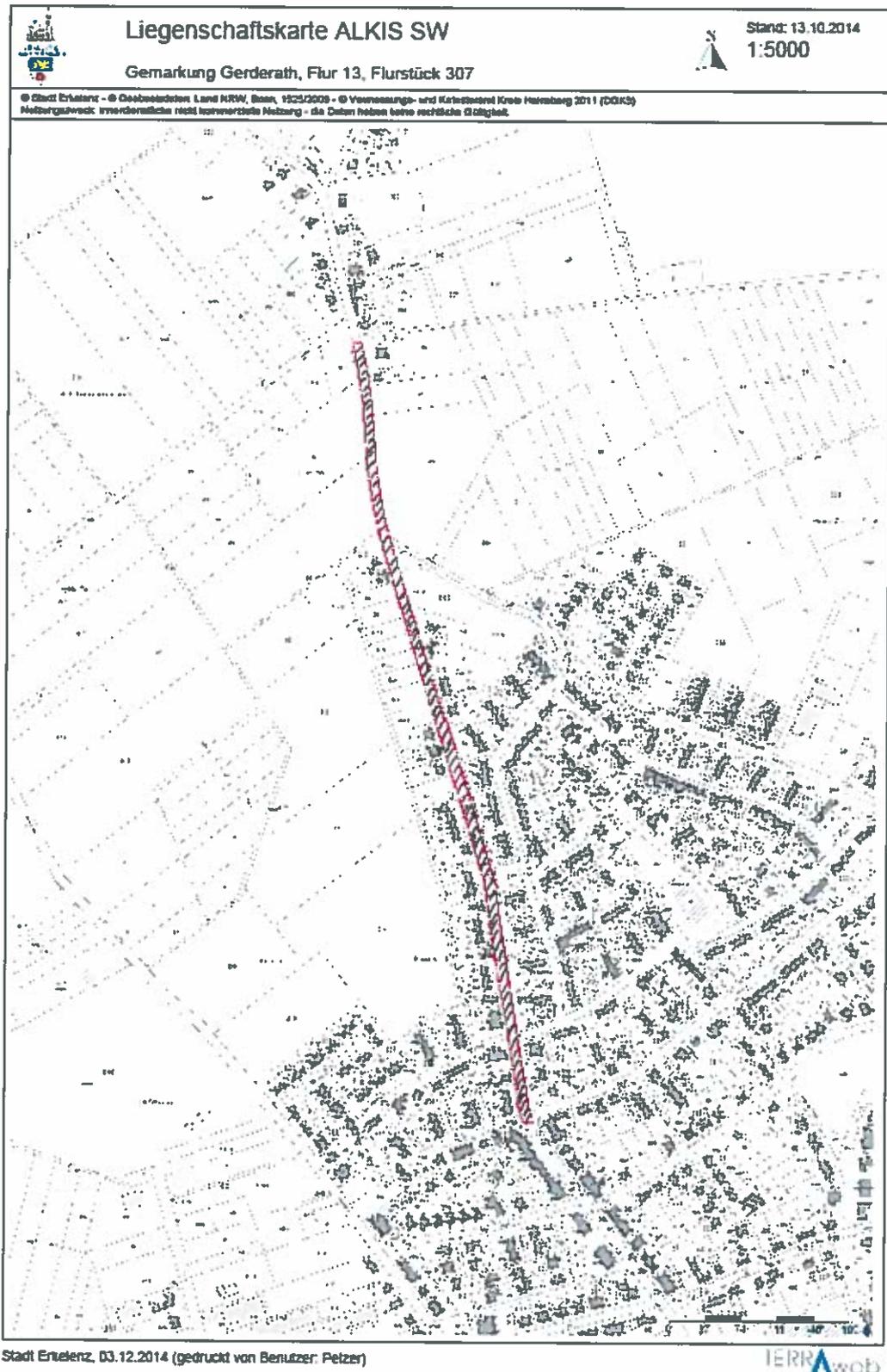
Peter Jansen
Bürgermeister



Hohstraße: Gemarkung Lövenich, Flur 35, Flurstück 29

Einordnung: Sammelstraße

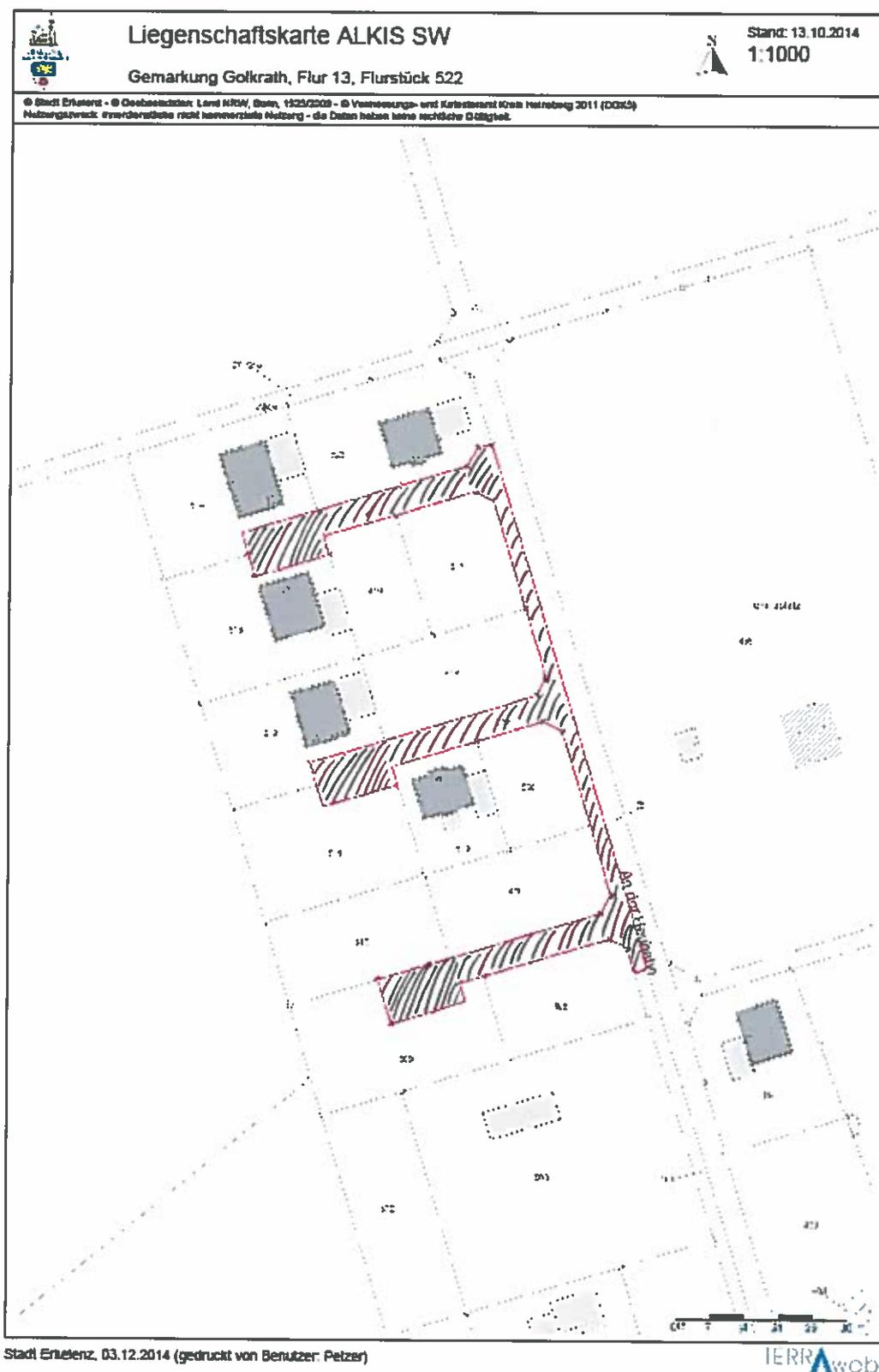
Bauliche Eigenart: Trennsystem mit beidseitigem Gehweg.



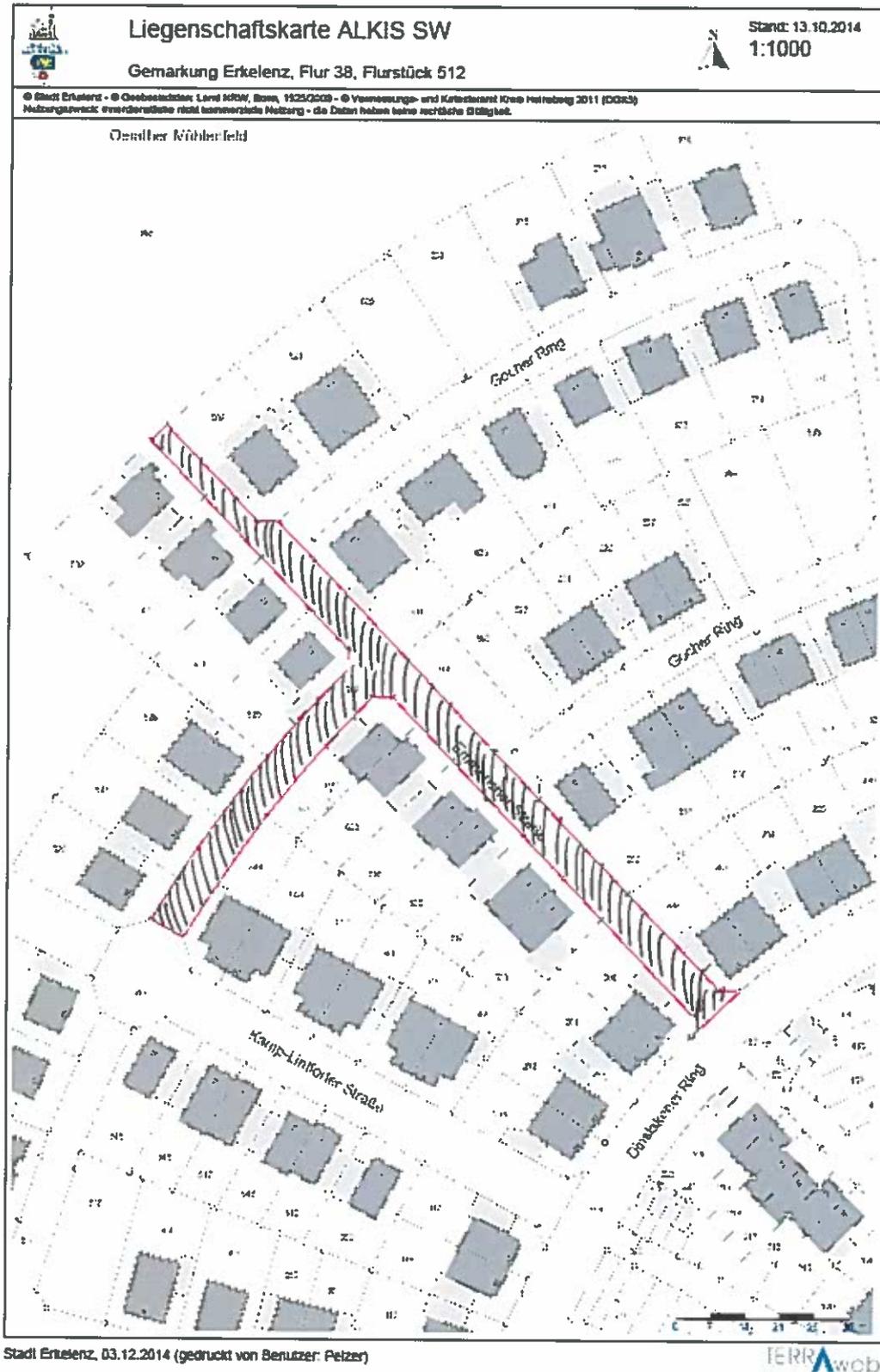
Vossemer Straße: Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 307

Einordnung: Sammelstraße

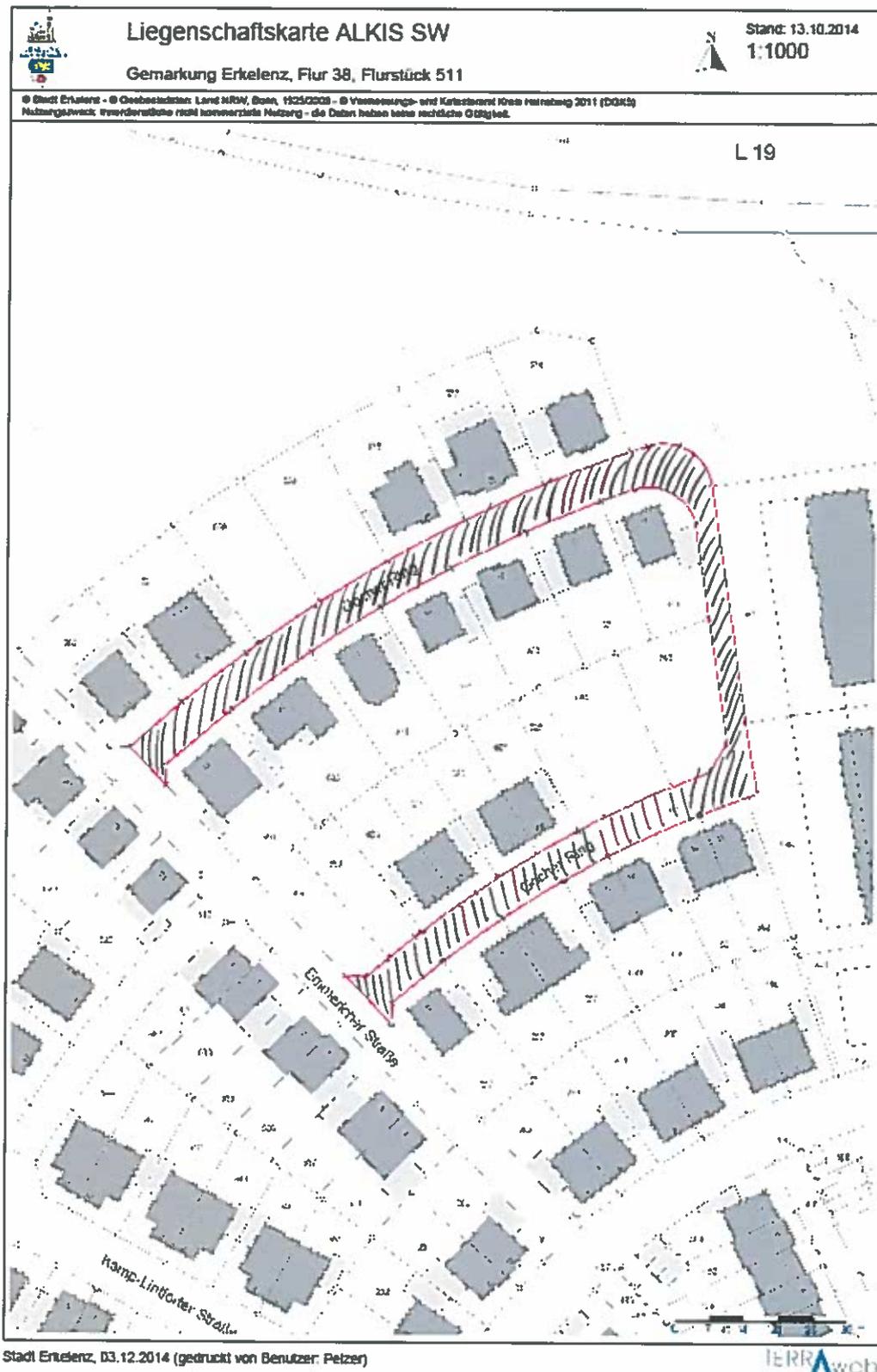
Bauliche Eigenart: Trennsystem mit beidseitigem Gehweg.



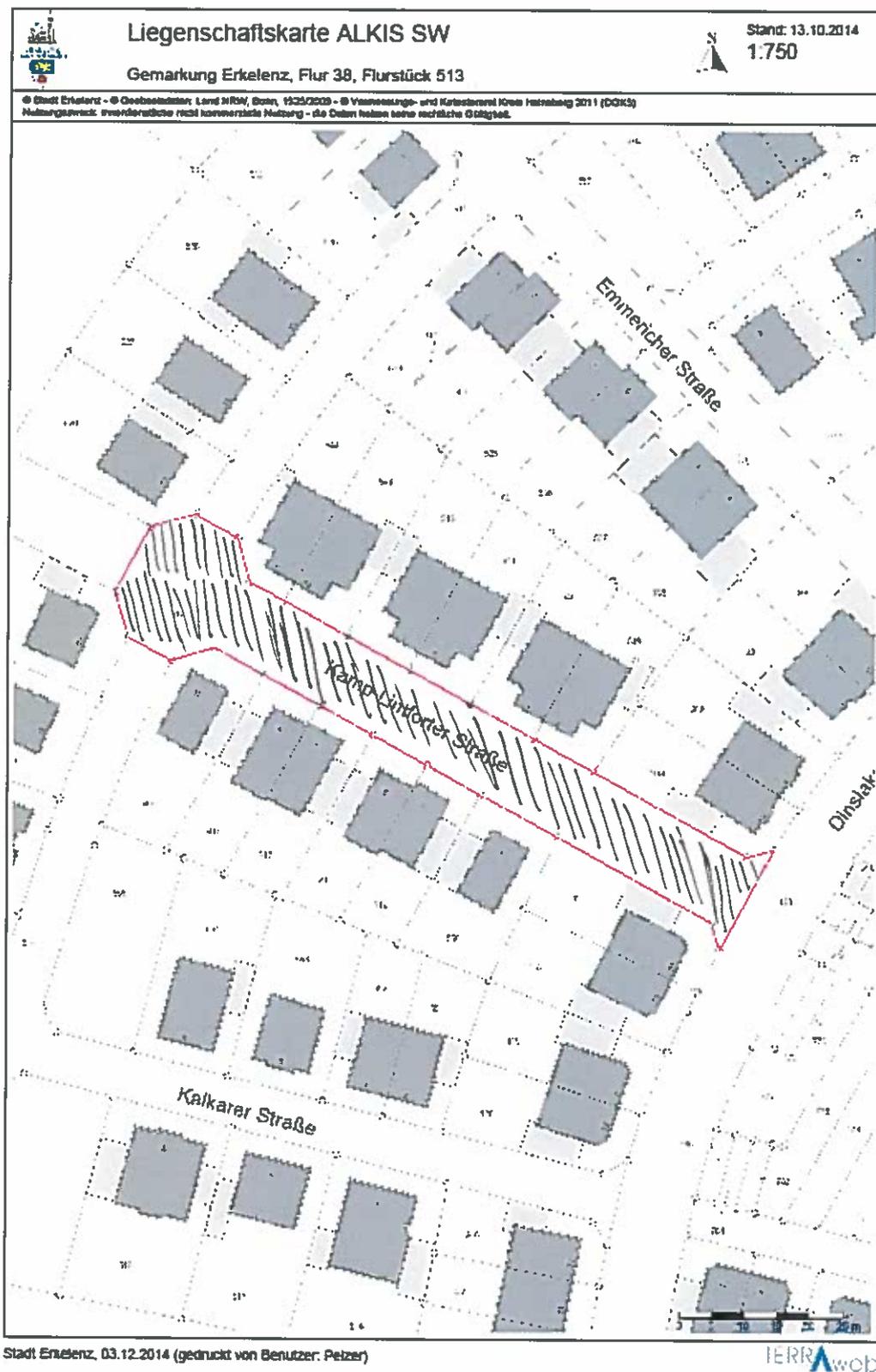
An der Heubahn: Gemarkung Golkrath, Flur 13, Flurstück 522
Einordnung: Anliegerstraße
Bauliche Eigenart: Niveaugleiche Mischfläche.



Emmericher Straße: Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 512
 Einordnung: Anliegerstraße
 Bauliche Eigenart: Niveaugleiche Mischfläche.



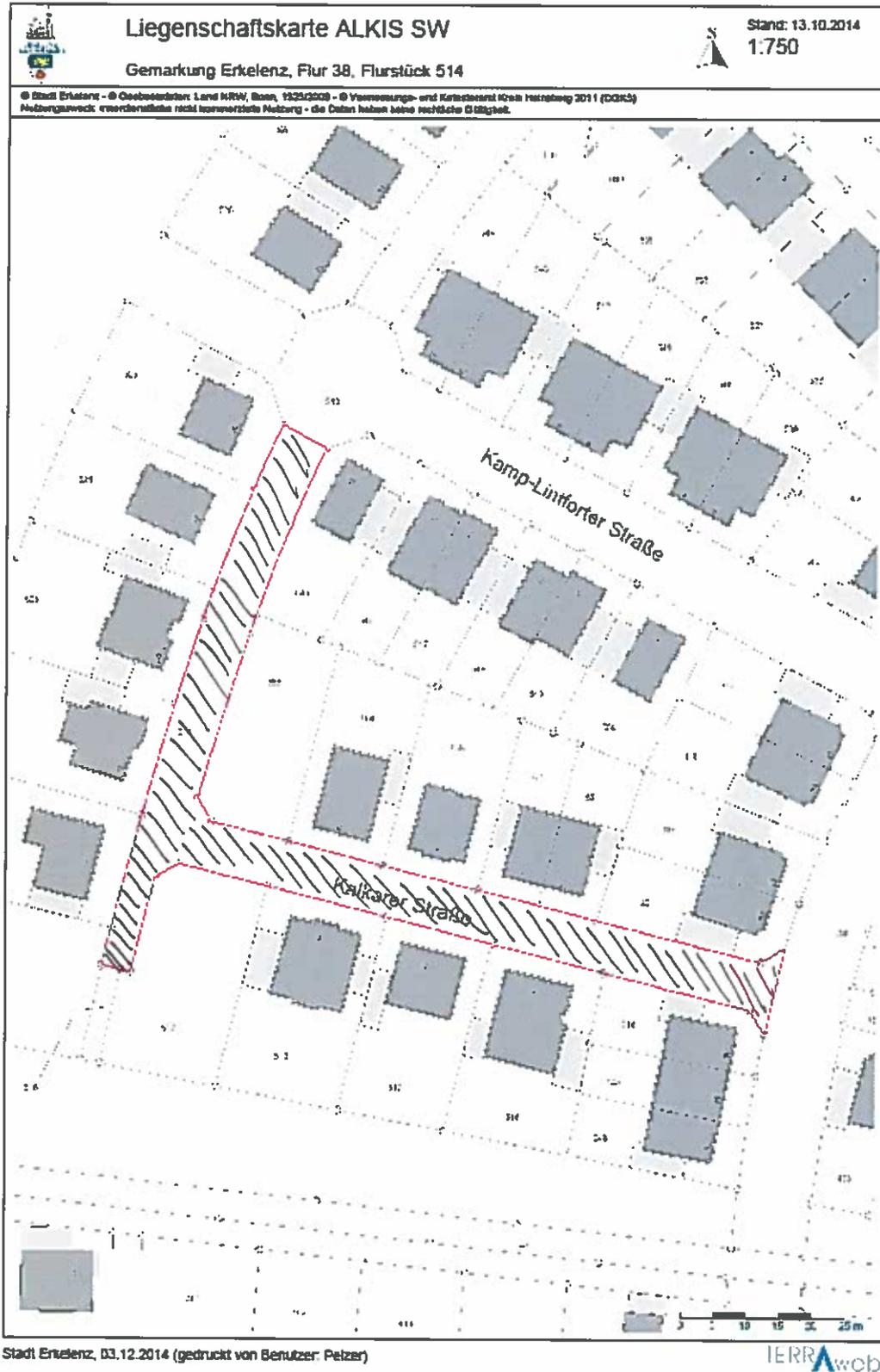
Gocher Ring: Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 511
Einordnung: Anliegerstraße
Bauliche Eigenart: Niveaugleiche Mischfläche.



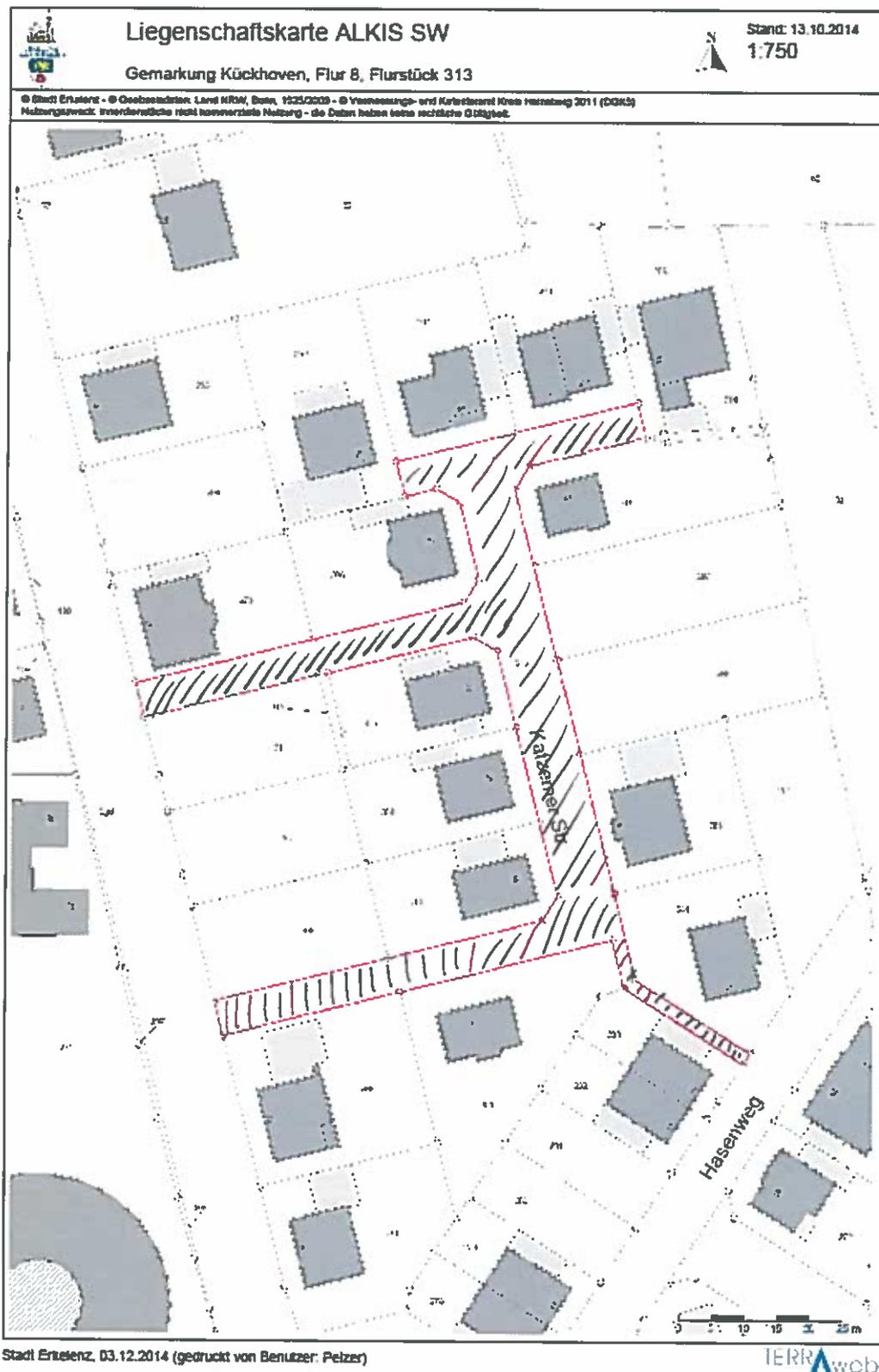
Kamp- Lintforter Straße: Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 513

Einordnung: Anliegerstraße

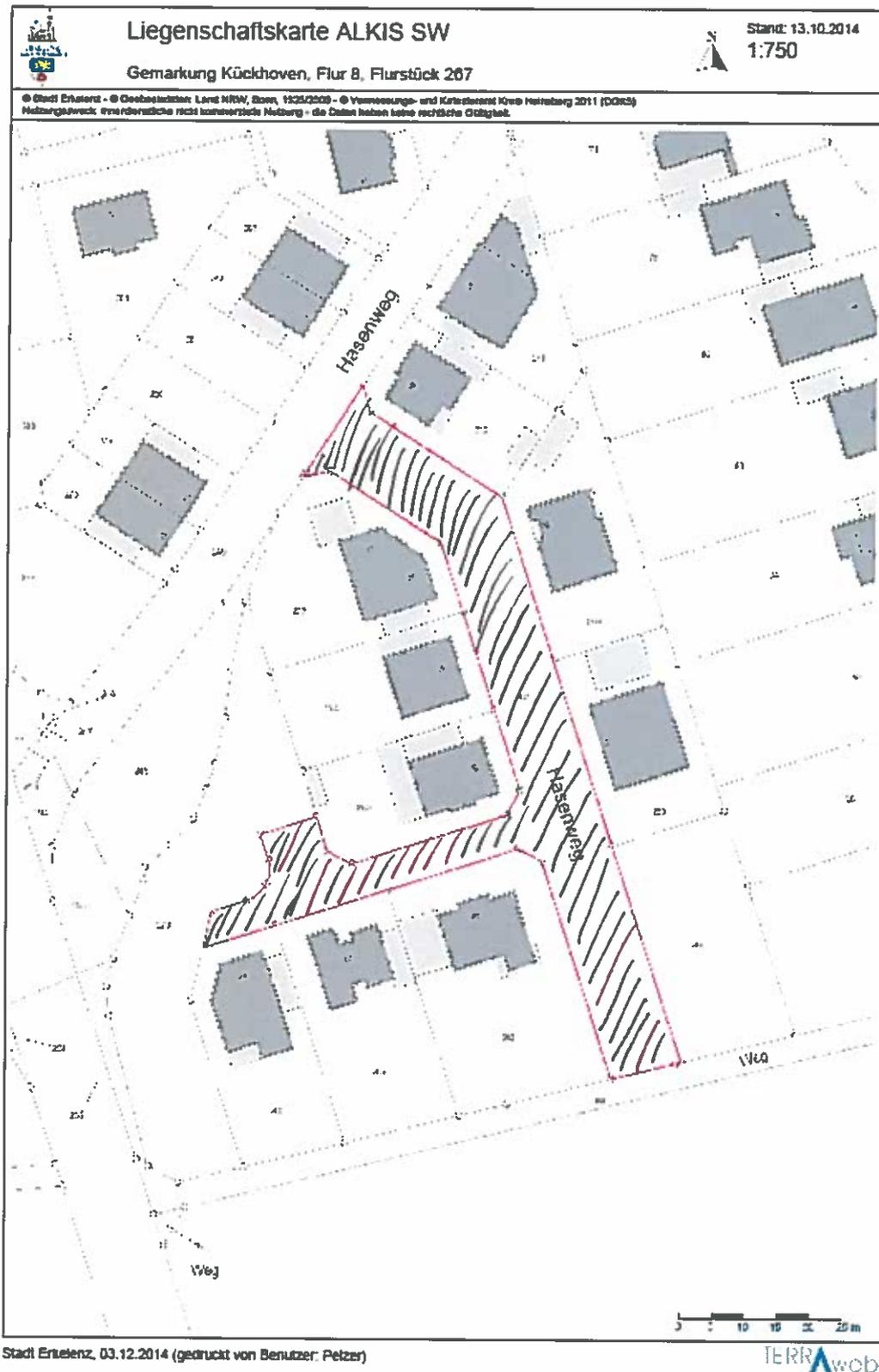
Bauliche Eigenart: Trennsystem mit beidseitigem Gehweg.



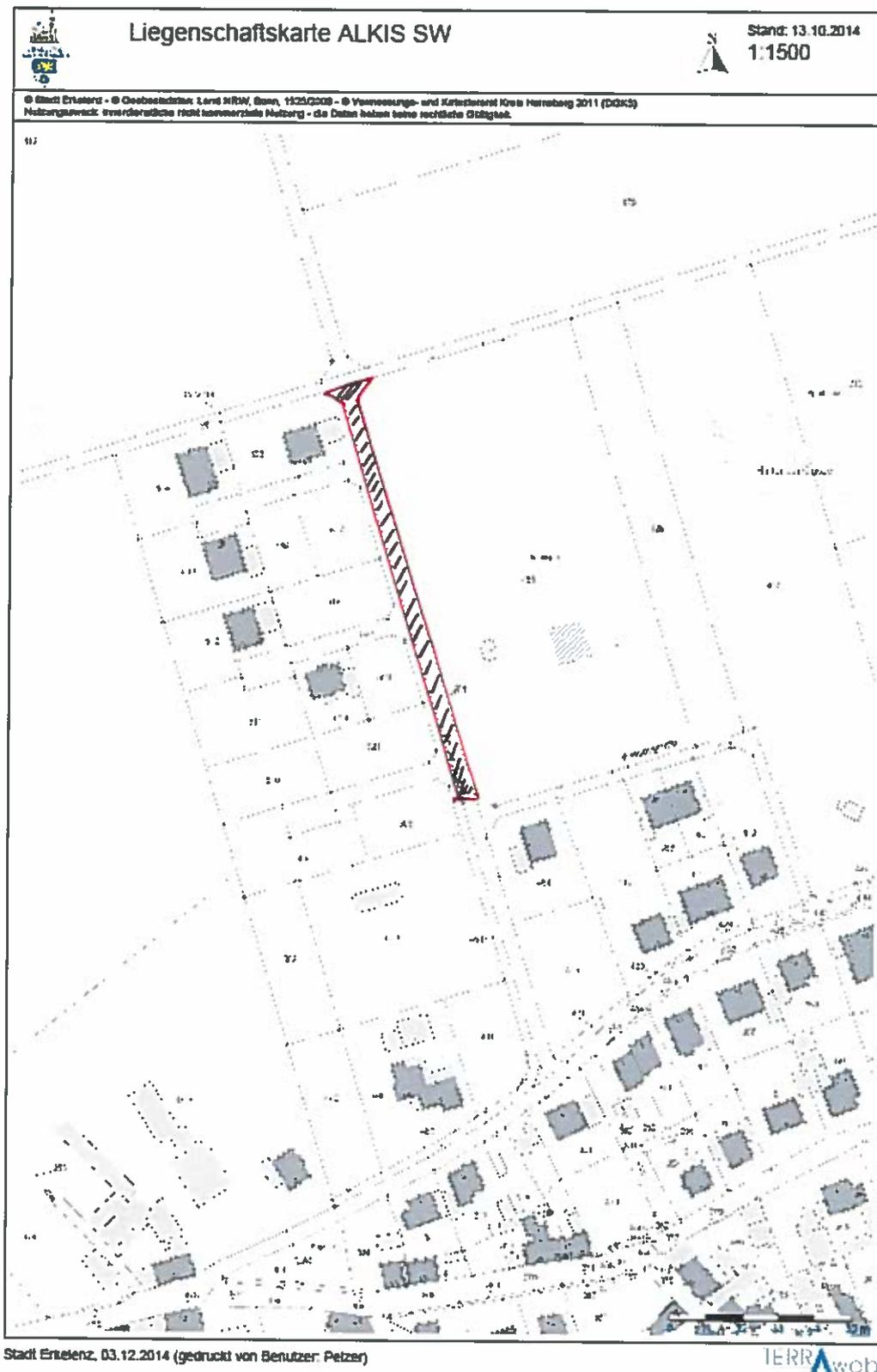
Kalkarer Straße: Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 514
 Einordnung: Anliegerstraße
 Bauliche Eigenart: Niveaugleiche Mischfläche.



Katzemer Straße: Gemarkung Kückhoven, Flur 8, Flurstück 313
Einordnung: Anliegerstraße
Bauliche Eigenart: Niveaugleiche Mischfläche.



Hasenweg: Gemarkung Kückhoven, Flur 8, Flurstück 267
Einordnung: Anliegerstraße
Bauliche Eigenart: Trennsystem mit beidseitigem Gehweg.



An der Heubahn: Flur 13, Flurstück 251 teilweise, ab der östlichen Abzweigung „an der Heubahn“ bis zum nördlich gelegenen Wirtschaftsweg,
Einordnung: Anliegerstraße
Bauliche Eigenart: Niveaugleiche Mischfläche.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 5 (Fläche 710 qm teilweise), 12 (Fläche 620 qm teilweise), 28 (Restfläche 418 qm), 34 (Fläche 1500 qm teilweise) und 43 (Wasserfläche 1050 qm teilweise); Flur 22, Nrn. 14 (Restfläche 331 qm), 16 (Bahngel. 121 qm), 17 (Fläche 2262 qm), 18 (Trafo 37 qm), 32 (Restfläche 728 qm) und 95 (Restfläche 108 qm); Flur 23, Nrn. 71 (Fläche 360 qm teilweise), 118 (Fläche 440 qm teilweise) und 123 (Fläche 8 qm);

Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 (Fläche 1300 qm teilweise), 85 (Fläche 1435 qm), 86 (Fläche 550 qm teilweise), 95 (Fläche 100 qm teilweise), 102 (Fläche 500 qm teilweise), 114 (Fläche 30 qm teilweise); Flur 9, Nr. 40 (Wasserfläche 60 qm teilweise); Flur 10, Nrn. 27 (Fläche 730 qm teilweise), 58 (Fläche 3800 qm teilweise), 59 (Restfläche 671 qm) und 74 (Fläche 1160 qm); Flur 15, Nr. 24 (Fläche 10 qm teilweise)

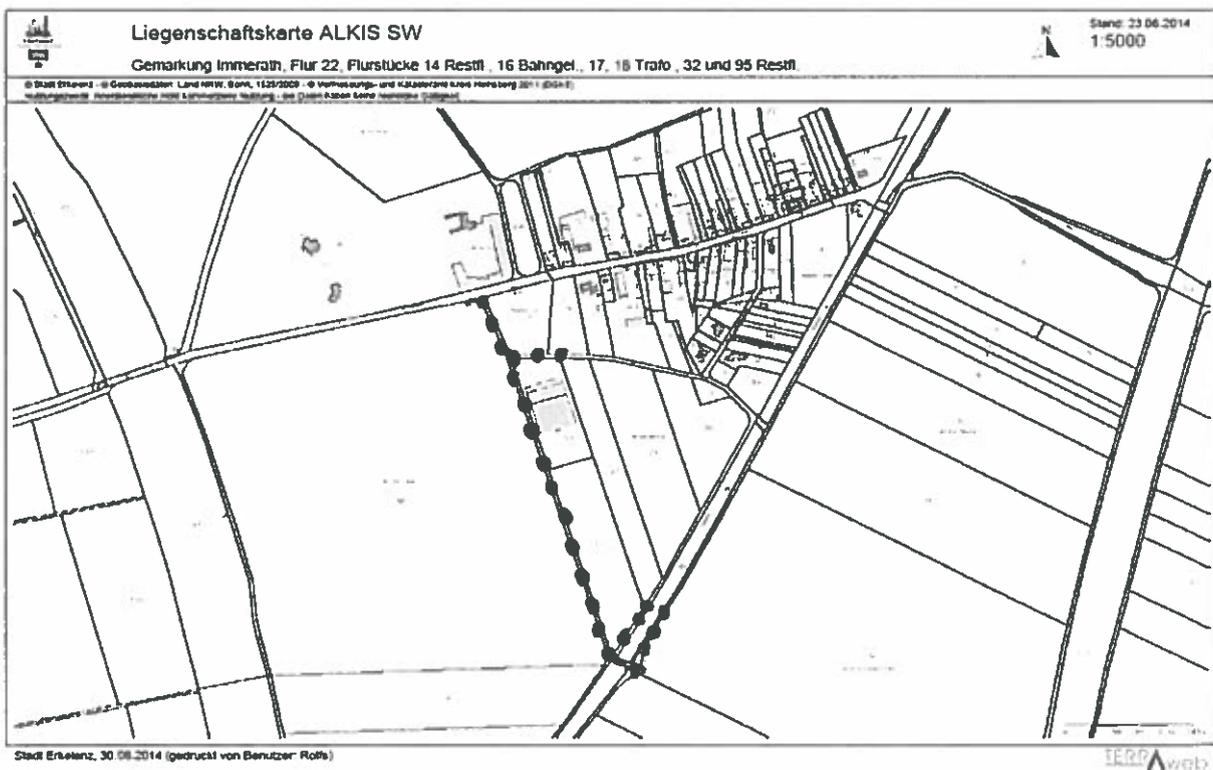
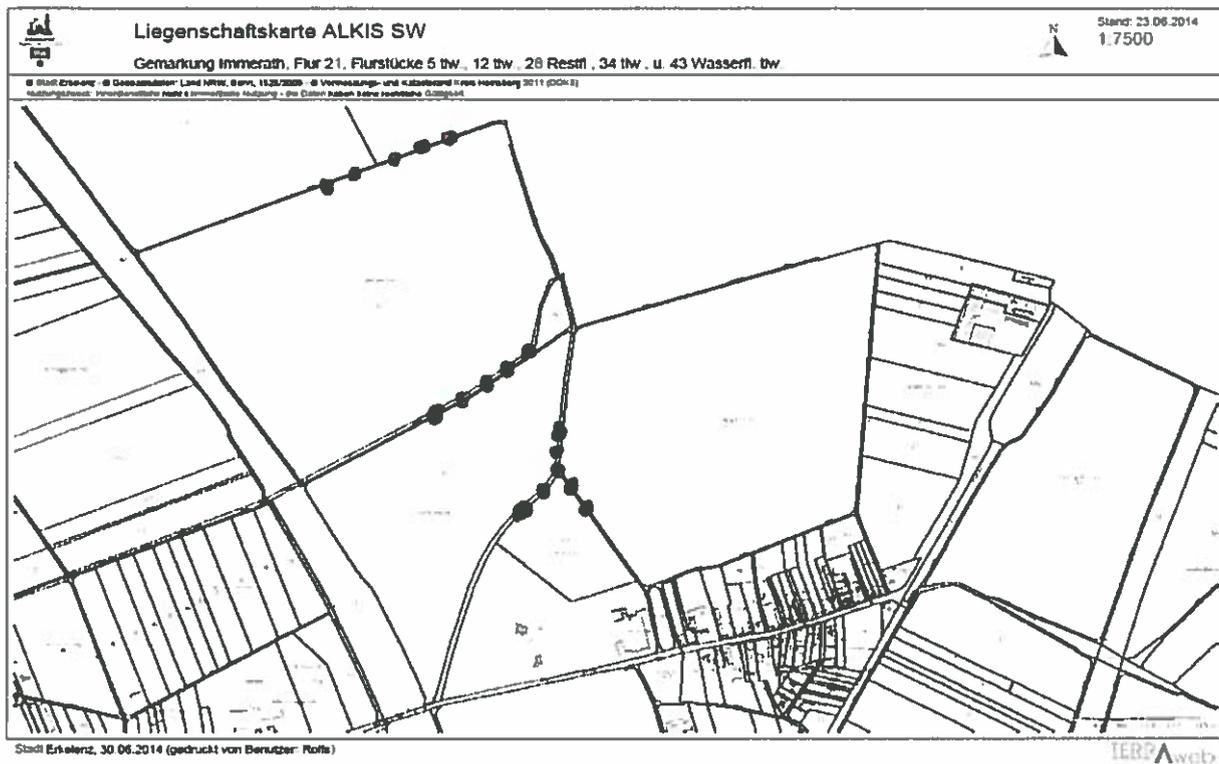
aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme

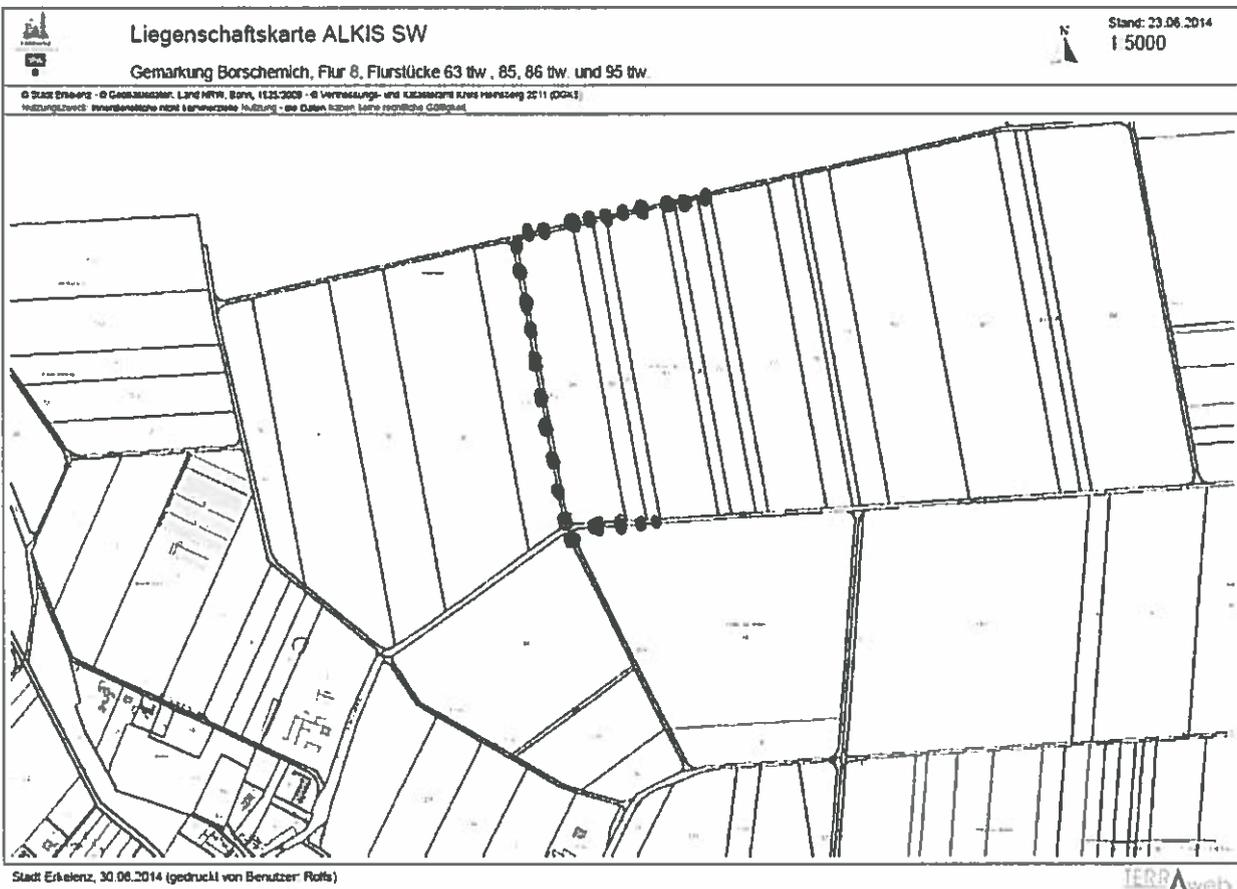
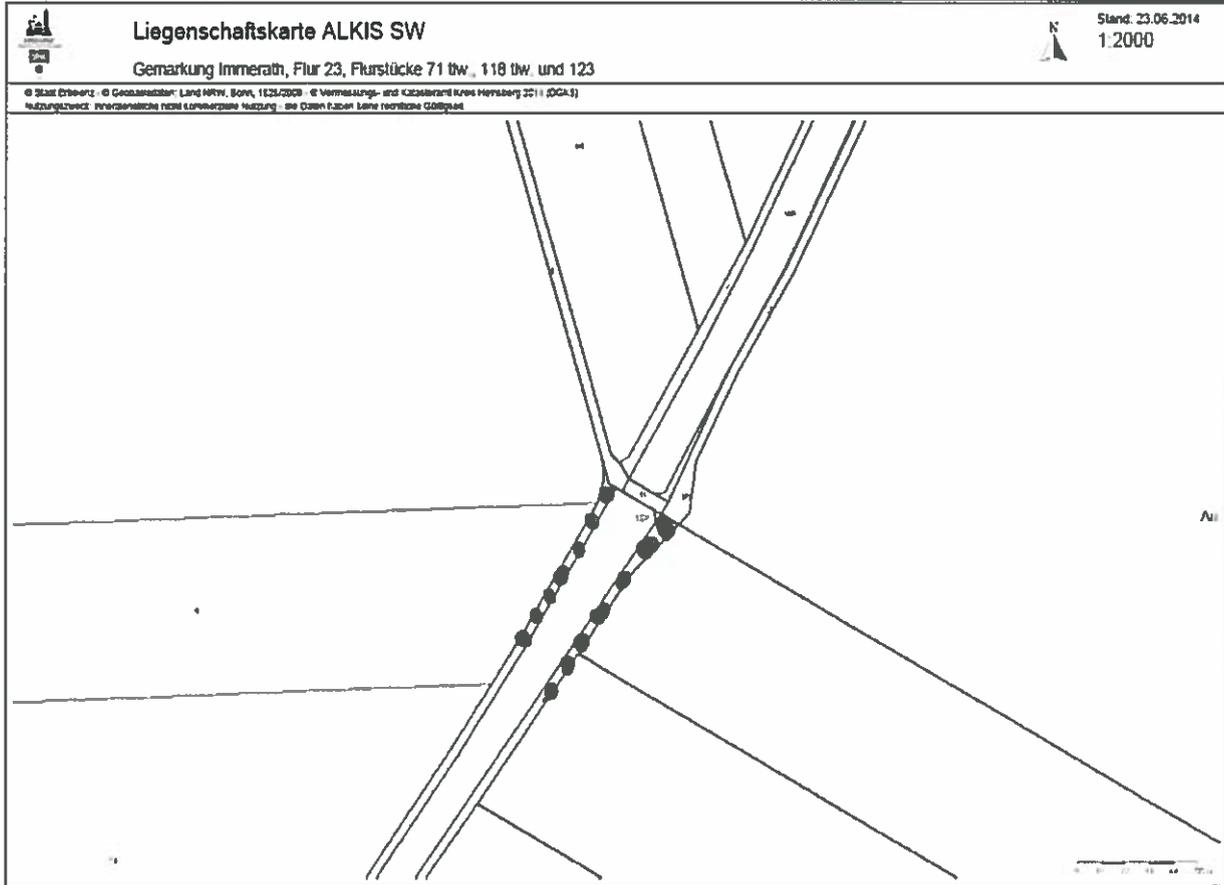
vom 01.12.2014

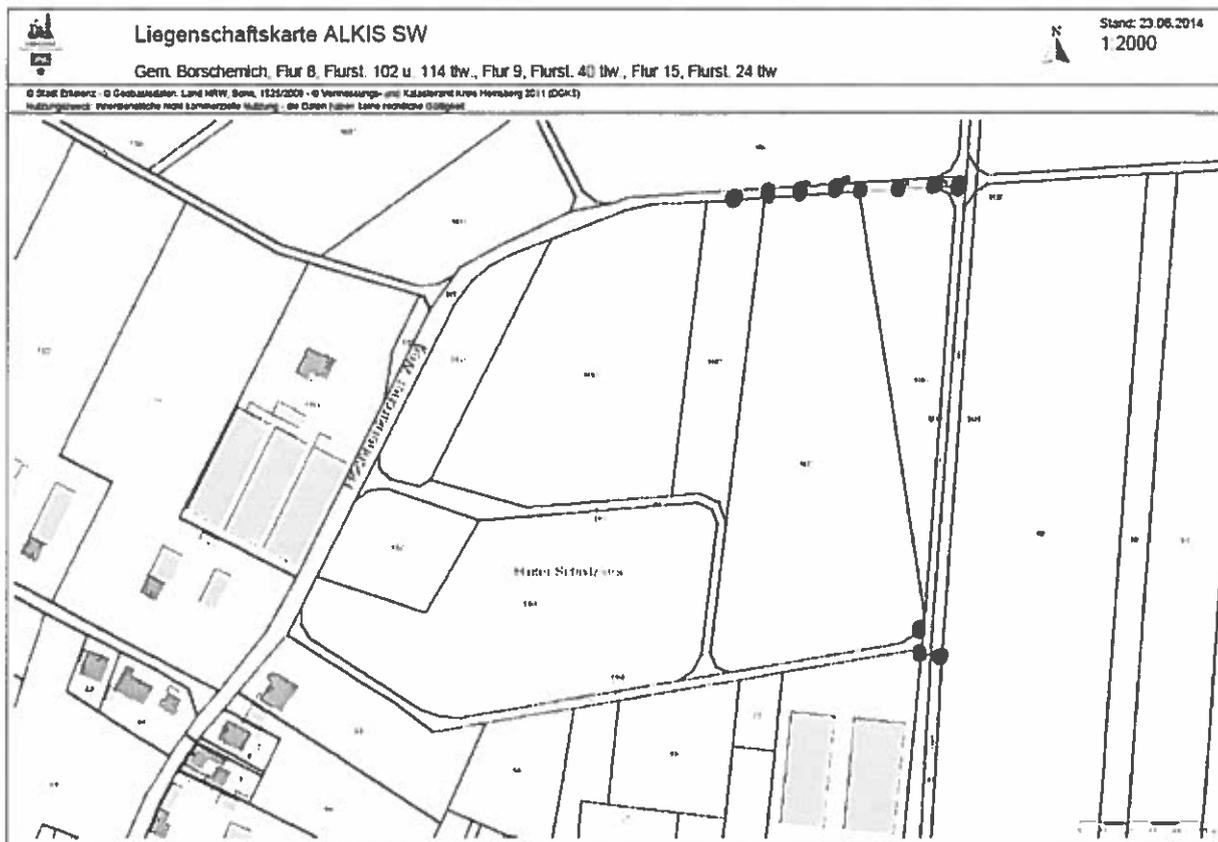
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 24. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Flurbereinigung Immerath, Schlussfeststellung vom 05. Dezember 1983, entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 5 tlw., 12 tlw., 28 Restfläche, 34 tlw. und 43 Wasserfläche tlw.; Flur 22, Nrn. 14 Restfläche, 16 Bahngel., 17, 18 Trafo, 32 + 95 Restfläche; Flur 23, Nrn. 71 + 118 tlw. und 123 sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 tlw., 85, 86 + 95 + 102 + 114 tlw.; Flur 9, Nr. 40 Wasserfläche tlw.; Flur 10, Nrn. 27 + 58 tlw., 59 Restfläche und 74; Flur 15, Nr. 24 tlw. sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feld und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Benutzer (entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben werden.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten.

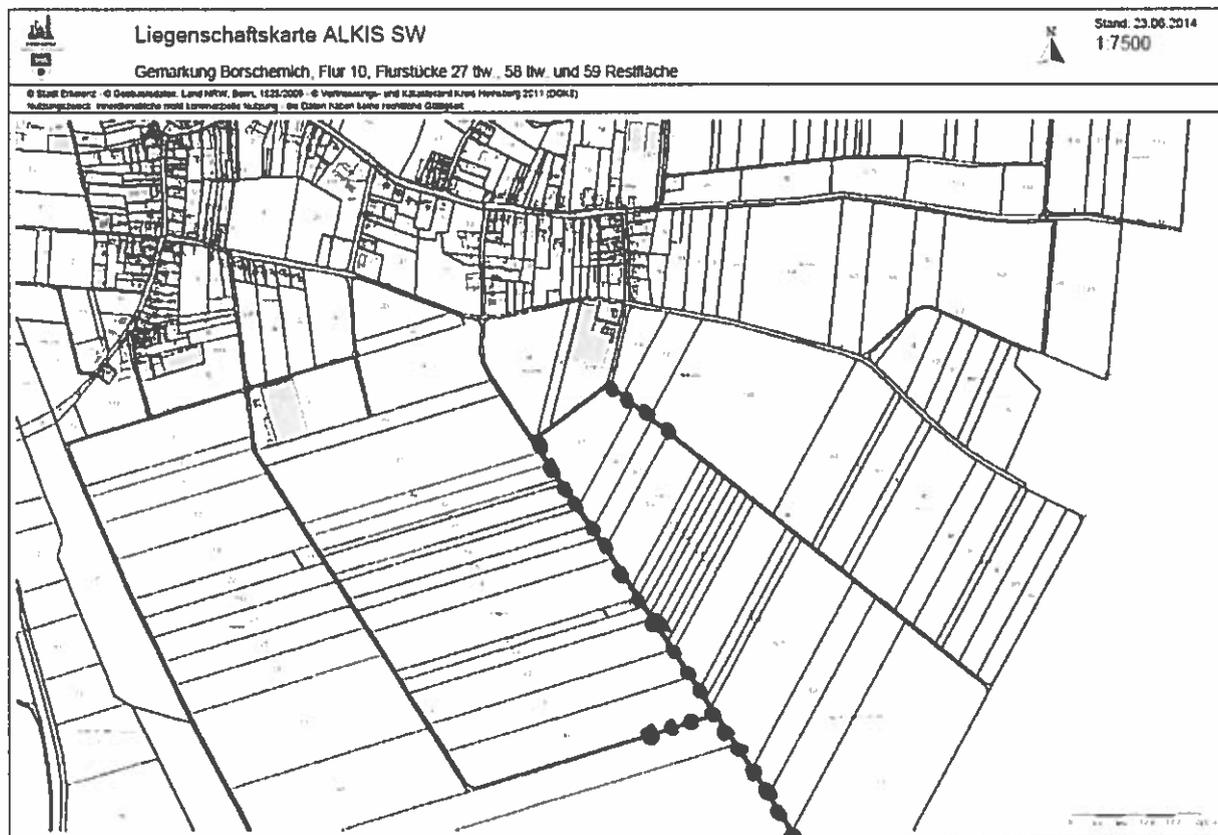






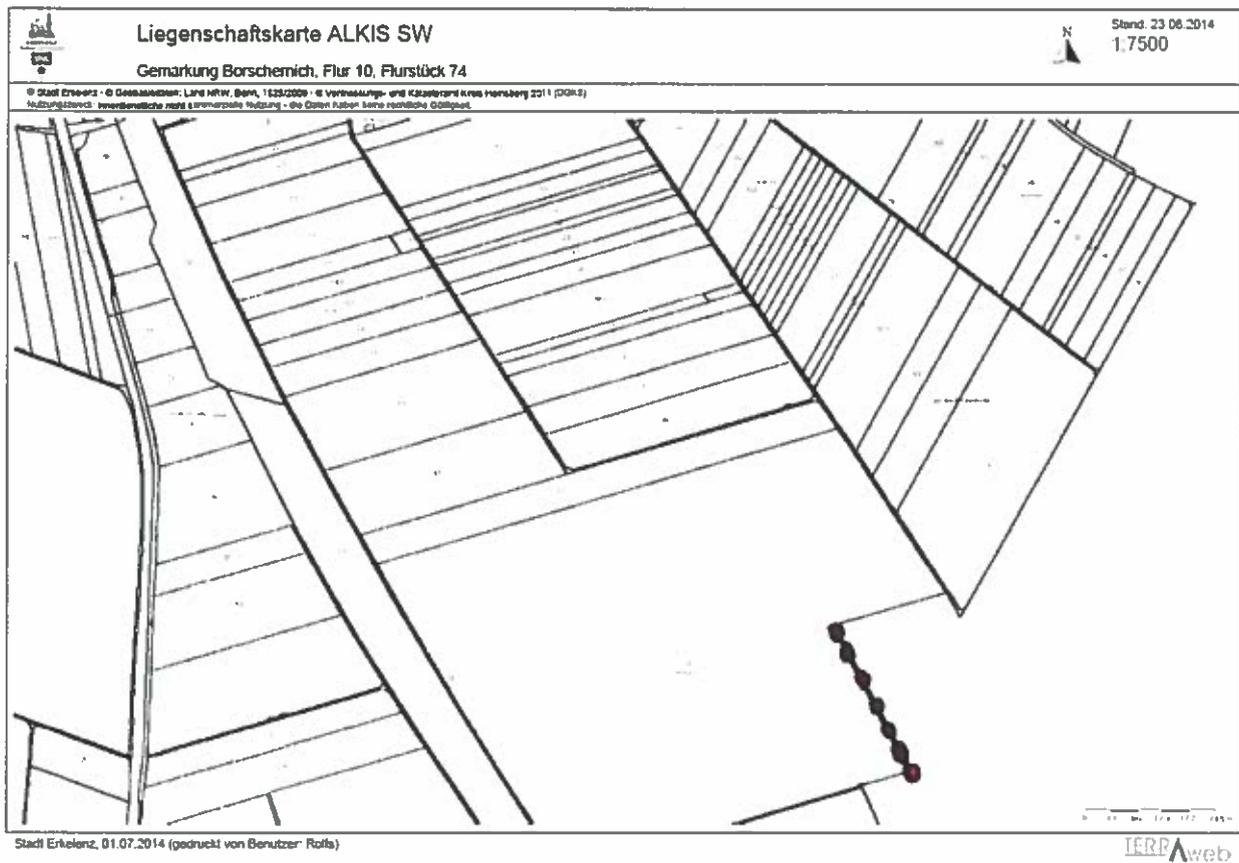
Stadt Erkelenz, 01.07.2014 (gedruckt von Benutzer: Rolfs)

IERRweb



Stadt Erkelenz, 01.07.2014 (gedruckt von Benutzer: Rolfs)

IERRweb



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den 01. Dezember 2014

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 11.11.2014 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 01. Dezember 2014

Der Bürgermeister

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straße

Erkelenz-Borschemich, Gemarkung Borschemich:

St.Martinus-Straße: Flur 16, Flurstück 65, 78 tlw. bis Hausnummer 33, Flur 9, Flurstück 54, 55 ,130 tlw.

Otzenrather Straße: Flur 16, Flurstück 9, 11, 14, 66

Schöffenstraße: Flur 9, Flurstück 101

Nutzungsart: öffentlicher Verkehr

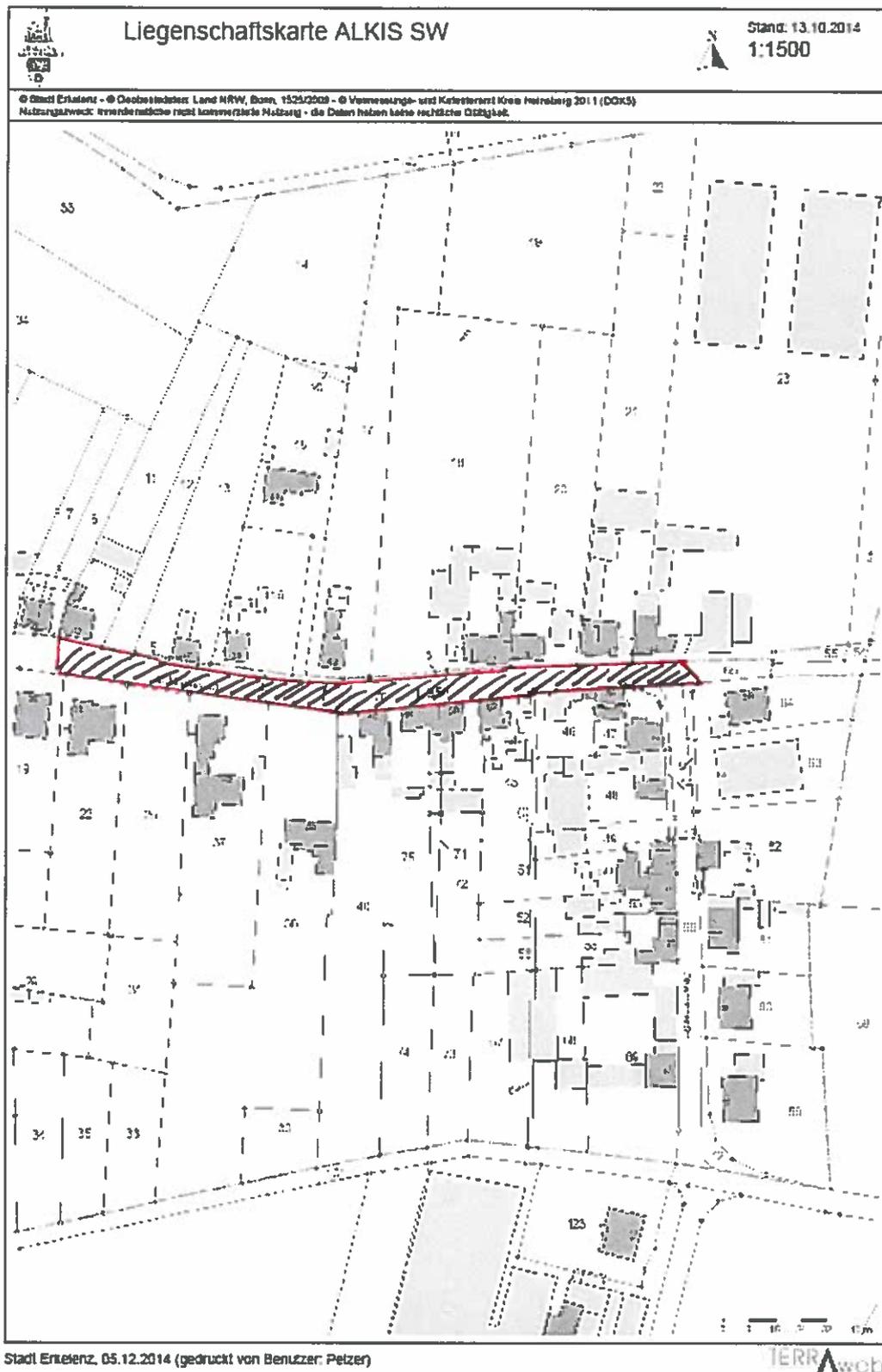
Bekanntmachung mit der Absicht der Einziehung der oben genannten Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731).

Die vorstehenden kraft unvordenklicher Verjährung gewidmeten Straßen sollen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme und des in 2014/ 2015 anstehenden Rückbaus durch RWE Power eingezogen werden, mithin jeweils ihre Eigenschaft als öffentliche Straße verlieren.

Bei dem Teilabschnitt der St.- Martinus-Straße, Flur 16, Flurstück 78 teilweise bis Hausnummer 33 handelt es sich um eine Landesstraße, deren Einziehung in der Folge durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW verfügt wird. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 übernimmt die Stadt Erkelenz als davon berührte Gemeinde die Bekanntmachung.

Dieses Vorhaben wird hiermit drei Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

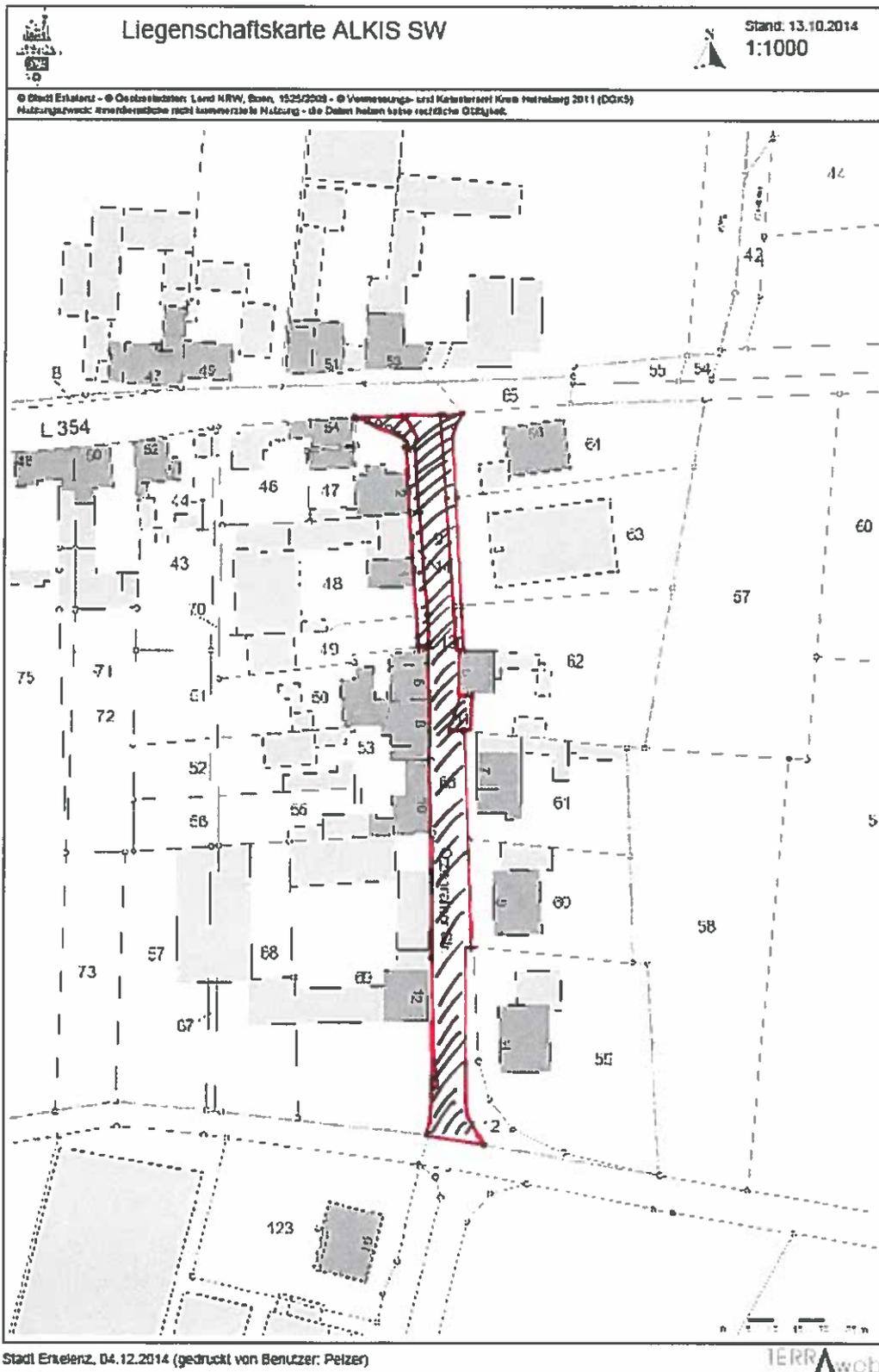
Die Lage der in Rede stehenden Straßen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

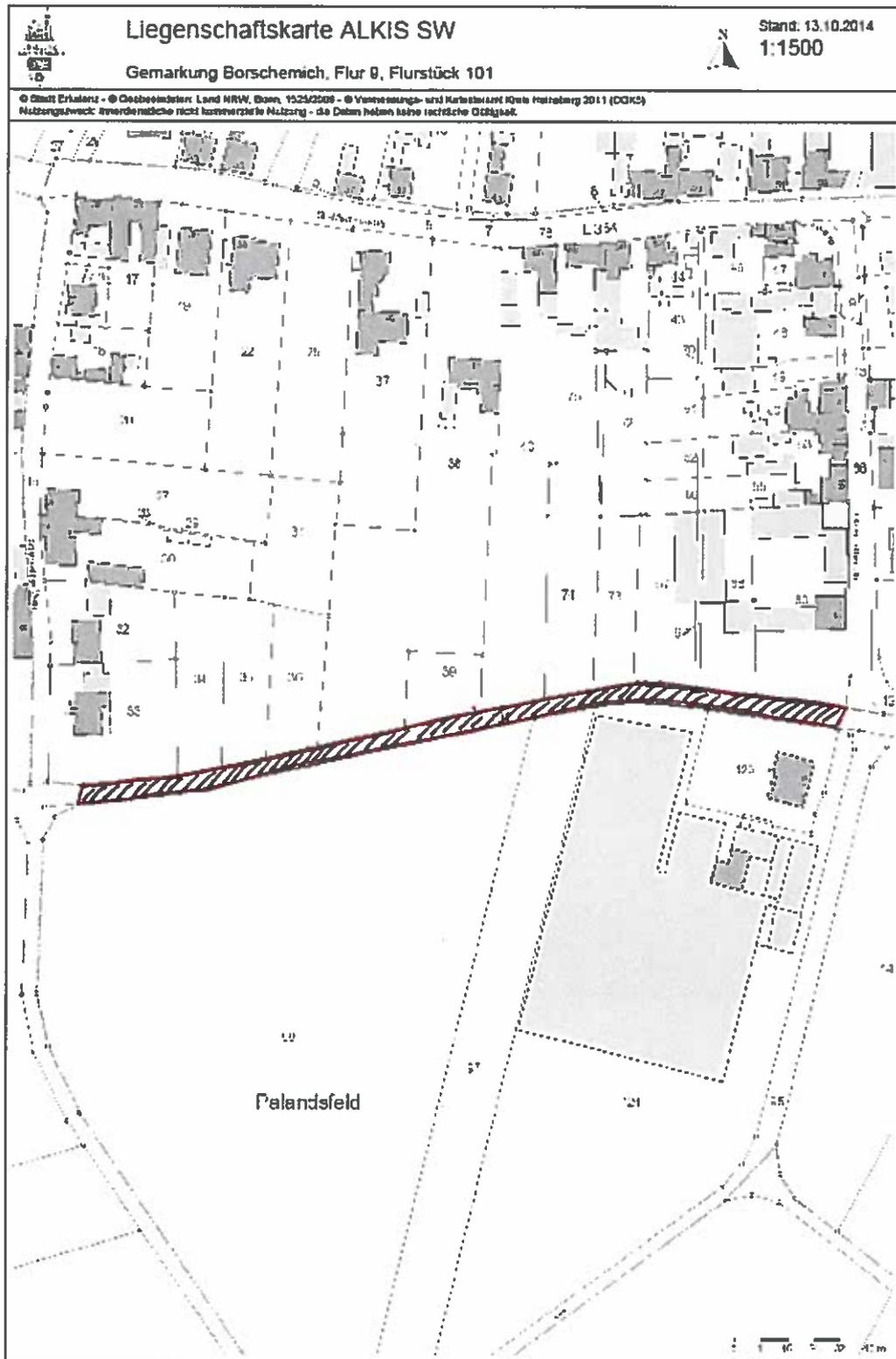


St.-Martinus-Straße, Flur 16, Flurstück 78 teilweise vom Flurstück 65 bis westlich zur Hausnummer 33.



**St.- Martinus-Straße, Flur 16, Flurstück 65, Flur 9, Flurstück 54, 55, 130 tlw.
(südlich der Flurstücke 55 und 54).**





Stadt Erkelenz, 04.12.2014 (gedruckt von Benutzer: Peizer)

TERRAweb

Schöffenstraße, Flur 9, Flurstück 101.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Straßen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Erkelenz, den 08. Dezember 2014

Der Bürgermeister

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte/Ruhefristen nach § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgenden Gräbern abgelaufen sind:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Dreierwahlgrab	1275+1276+1277	Schoenmackers
Dreierwahlgrab	1520+1521+1522	Wirtz

Schwanenberg, alter Teil

Doppelwahlgrab	350+351	Peters, Anna Maria und Friedrich
----------------	---------	----------------------------------

Keyenberg, alter Teil

Einzelwahlgrab	165	Heußen, Maria
----------------	-----	---------------

Die Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten der abgelaufenen Gräber werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 15.03.2015 von den Grabstätten zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 08.12.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung


Arisgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauerhaft in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Einzelwahlgrab	683	Storms, Ruth und Karl
Einzelwahlgrab	1373	Theißen, Gottfried
Reihengrab	R C049	Coenen, Sofia
Reihengrab	R C043	Meinreich, Frieda

Schwanenberg, AT

Doppelwahlgrab	506+507	Friedrichs, Ruth und Gottfried
----------------	---------	--------------------------------

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, bis zum 15.03.2015 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 08.12.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 8 WHG für die Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Rickelrath

Die NEW NiederrheinWasser GmbH, Rektoratstr. 18, 41747 Viersen hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Rickelrath die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für dreißig Jahre zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 750.000 m³/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet Mönchengladbach zu verwenden.

Die Förderung soll mittels eines bestehenden Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 53, Flurstück 104 erfolgen. Die beantragte Entnahmemenge beträgt

200 m³/h

2.500 m³/d

750.000 m³/a.

Zurzeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Bewilligung in Höhe von 750.000 m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Städten Mönchengladbach, Wegberg und Erkelenz, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 05.01.2015 bis zum Mittwoch, den 04.02.2015 einschließlich** bei der

Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143

während der Dienststunden, montags – donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter www.erkelenz.de/verwaltung/veroeffentlichungen/Amtsblatt veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Antragsunterlagen verlinkt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 18.02.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vg. Frist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 18.02.2015** Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

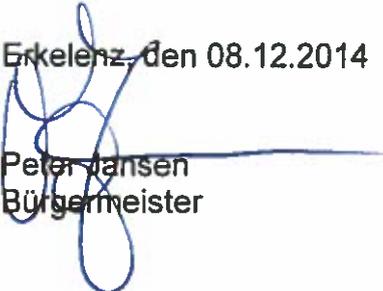
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie

die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu verhandeln. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Erkelenz, den 08.12.2014


Peter Jansen
Bürgermeister